

„Denn meine Gedanken zerreißen die Schranken“

Wie die Sprache dem Recht die Gedankenfreiheit schenkte und was dann geschah...

Anne Gladitz*

Zusammenfassung: Der Beitrag widmet sich dem Stellenwert von Sprache in der juristischen Ausbildung, insbesondere der Bedeutung von Fremdsprache(n) und deren Integration sowie Vermittlung im Rahmen des Studiums. Er geht vor allem der Frage nach, inwieweit Jurastudierende zur intensiven Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Rechtskonzepten angeregt werden können, während sie sich mit einer fremden Rechtssprache und dem entsprechenden Rechtssystem (vergleichend) beschäftigen und wie ein allseits geforderter, reflexiv und soziokulturell orientierter, didaktisch-methodischer Unterrichtsdiskurs auszusehen hätte. Ausgehend vom konkreten Beispiel der Gedanken- bzw. Meinungsfreiheit wird die Problematik der Interdependenz von Recht, Kultur und Sprache veranschaulicht und werden dem Lehr- und Lernziel einer interkulturellen, fachkommunikativen Fremdsprachenkompetenz Desiderata der aktuellen Ausbildungssituation gegenübergestellt, auf die der Text eigene vorsichtige Lösungsvorschläge anzubieten sucht.

A. Einführung

Wie können Studierende der Rechtswissenschaft den veränderten Herausforderungen im globalen Zeitalter begegnen, sich in verschiedenen Rechtsordnungen auskennen, die in verschiedenen Sprachen beheimatet und in verschiedenen Rechtskulturen verwurzelt sind? Wie können sie im Hinblick auf diese immanenten Veränderungen ihre Intellektualität, (Selbst-)Reflexivität und (fach-)kulturelle Sensibilität entwickeln? Und wie kann ihnen das Erlernen einer Fremdsprache bzw. einer fremden Rechtssprache dabei helfen?

Mein Interessengebiet ist die Fachfremdsprachendidaktik, insbesondere die des Rechts. Im Rahmen meiner Forschungsarbeit geht es mir vor allem um die Antwort auf die Frage, wie Jurastudierende dazu befähigt werden können, sich mit verschiedenen Rechtskonzepten auseinanderzusetzen, während sie eine fremde Sprache lernen und inwiefern sie dabei von einem reflexiven, soziokulturell (rechts-)vergleichenden Ansatz profitieren können?

Nicht erst, aber vehement seit der Reform der deutschen Juristenausbildung wird öffentlich darüber diskutiert, wie die Curricula den Bedürfnissen der Studierenden

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Deutsch als Fremdsprache der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld sowie Mitglied der Projektgruppe am Law and Society Institute der Humboldt-Universität zu Berlin. Interdisziplinäre Promotion zur Bedeutung von soziokulturellem Hintergrundwissen bei der Vermittlung deutscher Rechtssprache an internationale Jurastudierende betreut durch *Prof. Dr. Uwe Koreik* von der Universität Bielefeld und *Prof. Dr. Philip Kunig* von der FU Berlin.

anzupassen seien. Ich möchte der Diskussion mit diesem Beitrag meine eigenen Gedanken hinzufügen.

I. Sprachliches Gedankenspiel zum Recht

Im bekannten Volkslied „Die Gedanken sind frei“ werden Schranken überwunden – versinnbildlicht durch finstere Kerkermauern. Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache definiert Schranken als „gesetzte Grenze“.¹ Auch das Recht setzt so genannte Schranken, um verfassungsgegebene Freiheiten zu begrenzen, wie die der fundamentalen Gewähr des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG), das de facto die Freiheit der Gedanken voraussetzt. Dieser Anspruch, selbst zu denken, verbunden mit der Forderung nach Gedankenfreiheit und der Freiheit des Wortes als ausgesprochenem Gedanken findet sich in zahlreichen literarischen wie philosophischen Schriften, bevor er im Zuge der französischen Revolution erstmals in Recht übersetzt wurde.²

Als im Zuge der Ereignisse um „Charlie Hebdo“ eine internationale Debatte um die grundlegenden (westlichen) Werte einsetzte, räsionierte Frankreich über den tätlichen Angriff auf die „*liberté d'expression*“, die USA allerdings nicht über „*liberty*“, sondern „*freedom of speech*“ und Deutschland über die „*Meinungsfreiheit*“ – ohne hier bei „*opinion*“ zu verweilen, sondern eher die „*expression*“-Ebene zu adressieren. Diskutierte man nun tatsächlich dasselbe?³ Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmen hier Denkweise wie Haltung und determinieren damit auch die Reaktion und deren Grad an Emotionalität.

Weitet man dieses Gedankenspiel nun auf die türkische Rechtsgarantie „*düşünce ve kanaat hürriyeti*“⁴ aus, die in letzter Zeit so massiv in die Kritik geraten ist, fördert die Übersetzung erneut die „Gedankenfreiheit“ zu Tage. Wovon bzw. worüber sprechen wir also? Eint uns nun die Sehnsucht nach freien Gedanken, freiem Ausdruck, freier Rede oder freier Meinung als Gefangene unserer jeweiligen Sozialisation?

Bezogen auf die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG ließe sich das Ganze u.a. am „Recht der persönlichen Ehre“ fortsetzen. Mit dem Englischen „*right to personal honour*“ bewegen wir uns zumindest nahe am Wortlaut, anders das Türkische, was uns mit „*kişisel şeref hakları*“ im Plural begegnet. Damit jedoch nicht genug, bieten sich für den Ehrbegriff mindestens drei Äquivalente: 1) *şeref* als Ausdruck von individuellem Prestige bzw. Respekt gegenüber persönlichen Leistungen und der Integrität des Individuums in der Gesellschaft, 2) *namus* als Vergewärtig-

1 <http://www.dwds.de/?view=1&qu=Schranke> (10.6.2016).

2 Art. 11 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789.

3 Wolff, in: Wierlacher, S. 562 (563) betont gerade bei gleich scheinenden Begriffen die Notwendigkeit zur verstehenden Auseinandersetzung und des Hineinversetzens in andere Denkweisen, Argumente und die hinter ihnen stehenden historischen, politischen und kulturellen Bezüge.

4 In der offiziellen türkischen Übersetzung des deutschen Grundgesetzes wird die Meinungsfreiheit aus Art. 5 mit „*düşünce özgürlüğü*“ überschrieben und verweilt somit explizit beim Begriff des Gedankens.

gung der sexuellen Integrität von Individuen und ihrer Reputation der Familie in der Gesellschaft, sowie 3) *onur* im Sinne einer Privatheit ähnlich persönlicher Respektabilität. Letzteres wird wiederum benutzt, um den Begriff der „Menschenwürde“ zu bilden, dessen Verständnis der türkischen Rechtswissenschaft schon einmal abgesprochen wird.⁵

Hier zeigen sich Grundrechtsfragen plötzlich im Gewand prekärer (gesellschafts-)politischer Fragen in Hinsicht auf die Verteilung bzw. das Zugeständnis von Rechten und deren autoritativer Festlegung ihren Gehalt betreffend. Der Sprache kommt demnach eine vermittelnde Funktion in der sozialen Konstruktion von (politischer und rechtlicher) Kultur zu.

Ist anhand der Beispiele das Zusammenwirken von Sprache, Recht und Kultur deutlich geworden, fragt sich, warum es an einer intensiveren Vernetzung der damit befassten Disziplinen mangelt und warum insbesondere der kulturellen Komponente sowohl in der juristischen Ausbildung als auch im Fremdsprachenunterricht so wenig Raum gegeben wird? Nicht zuletzt propagiert *Peter Häberle* seit nunmehr über 30 Jahren die „kulturspezifische Verfassungsinterpretation“ und spricht sich fast genauso lange für die kulturwissenschaftlich induzierte rechtsvergleichende als fünfte Auslegungsmethode aus.⁶ In der Fremdsprachendidaktik ist es *Claire Kramtsch*, die sich seit immerhin 20 Jahren über das Festhalten von Lehrenden an den strukturell-funktionalen Aspekten der Sprachvermittlung wundert und konsterniert feststellt, dass Kultur bis heute nur separat und erst als fünfte Fertigkeit nach dem Sprechen, Hören, Lesen und Schreiben berücksichtigt wird.⁷

II. Zur Rolle der (Fremd-)Sprache in der Juristenausbildung

Im Bericht zur Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik zum Thema Sprache im juristischen Studium (2015) steht, es sei „Teil des Bildungsauftrages der Hochschulen [...] das nötige akademische sprachliche Repertoire bereitzustellen“.⁸ Dies gelte umso mehr im Hinblick auf die Chancengleichheit (bei zunehmender Diversität Studierender und deren Mehrsprachigkeit) und den Erwerb einer adäquaten Fachsprachenkompetenz, wobei nicht nur die Reproduktion standardisierter Phrasen und formelhaften Wissens gemeint sei, sondern ein tiefgreifendes Verständnis für Sinnkonstruktionen und eine kritische Reflexion von Gesamtzusammenhängen.⁹

Neben den eingeforderten so genannten Schlüsselkompetenzen – in sprachlicher Hinsicht u.a. „Rhetorik“ und „Kommunikationsfähigkeit“ betreffend – verlangt

5 Siehe dazu ausführlicher *Gladitz/Kunig*, in: *Koreik/Uzuntaş et al.* (Hrsg.), S. 58 (59).

6 *Häberle*, in: *IEV-Online* 3 (2009), S. 1 (4); zur Forderung nach „Rechtsvergleichung als Kulturvergleichung“ siehe *Häberle*, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, S. 33 ff.

7 *Kramtsch*, in: *Zeitschrift für Interkulturellen Fremdsprachenunterricht* 1/2 (1996), S. 1 (6).

8 *Frerichs*, in: *ZDRW* 2015, S. 231 (233).

9 *Frerichs*, in: *ZDRW* 2015, S. 231 (233 ff.), indem sie u.a. auf die Vorträge von *Katrin Lehnen* (S. 234) und *Thomas-Michael Seibert* (S. 235) referiert.

das 2003 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Juristenausbildung (JurAus-bRefG) in § 5a Abs. 2 S. 2 auch explizit nach dem „erfolgreiche[n] Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses“ und proklamiert u.a. das Ziel der „Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts“.¹⁰ Seitdem gibt es eine weitreichende – zum Teil öffentlich geführte – Debatte, inwieweit die angestrebten Veränderungen implementiert werden konnten.¹¹ Offizielle Berichte im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) aus den Jahren 2008 und 2011 haben sich auf bildungspolitischer Ebene evaluativ damit auseinandergesetzt.¹² Zuletzt hat sich der Wissenschaftsrat „grundsätzlich mit dem Fach Rechtswissenschaft“ befasst und sich mit seinen „Empfehlungen“ an alle von der Reform Betroffenen gewandt.¹³ Das letzte Kapitel widmet sich explizit den Sprachen, wobei betont wird, dass es sich beim Recht um einen Gegenstand handle, der sprachlich konstituiert und kulturell gebunden sei. Internationalisierung und Europäisierung würden zudem das Augenmerk mehr auf die Rechtsvergleichung sowie andere Rechtssysteme und alternative Rechtsformen lenken, deren Verständnis auch über den Weg einer fremden Sprache führe. Eine zunehmende Mehrsprachigkeit in der Rechtswissenschaft sei deshalb unbedingt wünschenswert, insbesondere um die fachliche Perspektive zu erweitern und dazu beizutragen, eigene Expertise und Ansichten über nationale (wie sprachliche) Grenzen hinweg zu kommunizieren.¹⁴ *Hufen* sieht die inhaltsbezogenen Forderungen des Wissenschaftsrates „zu weiten Teilen bereits verwirklicht“ bzw. seien sie „längst Wirklichkeit“ und würden eher am Desinteresse der Studierenden scheitern, die allerdings „begriffen hätten“, dass Sprachkompetenz „heute unerlässlich“ sei.¹⁵ Er zeichnet damit ein recht optimistisches Bild zumindest im Hinblick auf die Fremdsprachenkompetenz, während die empirischen Befunde zu den Reformergebnissen eher ernüchternd ausfallen.

Das Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) des International Centre for Higher Education Research (INCHER) an der Universität Kassel befragte zwischen 2009 und 2012 immerhin 6000 Alumni der Rechtswissenschaft nach ihren Studienbedingungen und Berufserfolg und im Zuge dessen auch nach ihrer Zufrieden-

10 Gesetz zur Reform der Juristenausbildung verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2002 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 2002, S. 2592-2594.

11 Im JuWissBlog findet sich bspw. die öffentliche Debatte von Juraprofessoren in der FAZ kommentiert durch *Wrase*, Juristische Bildung – Eine Münsteraner Debatte, <http://www.juwiss.de/7-2015/> (26.6.2016); siehe außerdem Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), *Juristenausbildung heute*; weiterhin *Wolf*, in: ZRP 11 (2013), S. 20-23; *Baldus/Finkenauer et al.* (Hrsg.): *Bologna und das Rechtsstudium*, sowie *Schlüter/Dauner-Lieb* (Hrsg.), *Neue Wege in der Juristenausbildung*.

12 Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung (2008); Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung – Fortsetzung der Evaluation (Januar 2007 bis Oktober 2010) (2011), <https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/evaluation/index.php> (26.6.2016).

13 *Wissenschaftsrat*, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, S. 5 f.

14 *Wissenschaftsrat*, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, S. 70 ff.

15 *Hufen*, in: ZDRW 2013, S. 5 (13).

heit mit der Fremdsprachenausbildung.¹⁶ Nur 6% zeigten sich hier zufrieden, 18% wenigstens halbwegs, aber ganze 75% gaben ihrem Unmut über die Fremdsprachenvermittlung im Rahmen des Studiums Ausdruck. Mit der Beurteilung des Gesamtangebots an Lehrinhalten und -qualität gaben sich immerhin 34% zufrieden, 54% teilweise und lediglich 18% empfanden diese als ungenügend.¹⁷ Es scheint demnach durchaus weiterer Verbesserungen zu bedürfen, vor allem auf dem Gebiet der Fremdsprachenvermittlung, die offensichtlich einen relevanten (und leider zu oft verkannten) Faktor in der Gesamtausbildung darstellt.

III. Forschungsprojekt: Soziokulturelles Hintergrundwissen beim Rechtsspracherwerb

Das Recht formt sich durch Sprache, die eine Wirklichkeit abbildet, die es zu normieren sucht. Im Recht manifestieren sich unsere Anschauungen, Wertvorstellungen und -urteile, die zugleich permanent zu verhandeln sind in einer Welt, in der Trennlinien an Schärfe verlieren, Räume ineinanderwachsen und sogar Konzepte auf Reise gehen. Welche Schranke setzt die Sprache unseren Gedanken und wirkt damit in unser Rechtsdenken hinein? In welchen Begriffen bildet sie unsere Lebenswirklichkeit ab und definiert in rechtsetzender Terminologie, wie unsere Gesellschaft beschaffen sein soll?

Ein besseres Rechtsverständnis setzt ein besseres Sprachverständnis voraus, und zwar nicht nur im Sinne des Eigenen, sondern insbesondere der Beschäftigung mit Anderem.

Mein interdisziplinäres Forschungsprojekt, an dem ich im Rahmen meiner Dissertation arbeite, soll zur zukünftigen inhaltlich-didaktischen Ausgestaltung eines kulturgestützten Unterrichtskonzeptes für die deutsche bzw. für die Vermittlung einer den deutschen Studierenden fremden Rechtssprache beitragen. Im Mittelpunkt steht die juristische Terminologie als Bedeutungsträger beim fachkommunikativen Fremdsprachenerwerb, der zugleich mit konzeptioneller Übersetzungsarbeit sowie rechtsvergleichender Transferleistung des lernenden Individuums einhergeht. Die Rechtsbegriffe sind in einem intertextuellen Diskurs gebunden und ihre mehrdimensionale Bedeutung gilt es im fachkommunikativen Fremdsprachenunterricht (FSU) zu erhellen.

Der FSU zielt klassischerweise auf die Herausbildung einer interkulturellen Handlungskompetenz mit einem gegenseitigen Verständnis im wechselseitigen Lernprozess. Die hierzu oft bemühten *Werte* finden sich im öffentlichen Recht insbesondere im Verfassungsrecht, das sich aus der Gesellschaft generiert und in sie zurückwirkt. Für das Unterrichtskonzept bedeutet dies, 1) geeignete (Schlüssel-)Begriffe im Rechtstext zu identifizieren und nach ihrer Wertigkeit und Relevanz als so ge-

16 *International Centre for Higher Education Research (INCHER-Kassel)*, Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB), <http://koab.uni-kassel.de/was-ist-koab> (26.6.2016).

17 *Schomburg*, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), S. 22 (22).

nannte präsupponierte „kulturelle Deutungsmuster“¹⁸ zu befragen, 2) die Terminologiegebundenheit von Denkweisen und Erfahrungen als Ausdruck von Weltansichten und rechtlichen Normativen aufzuzeigen, um Studierende für die hinter den Wörtern liegende, unbewusste „Wahrheit“ zu sensibilisieren, und 3) den reflektierten, toleranten und konstruktiven Umgang nicht nur mit der Verschiedenheit von Weltansichten, sondern auch mit rechtlichen Lösungen zu befördern und einzüben.

Die tradierte Zielsetzung des Fremdsprachenunterrichts kann und sollte auch den fachkommunikativen Rechtsdiskurs bereichern. Bislang kommt diese Erkenntnis jedoch weder der Fremdsprachendidaktik zur Fachsprache Recht noch der juristischen Ausbildung zugute, wenngleich die Forderung nach einer reflexiven interkulturellen Kompetenz zukünftiger Jurist/innen insbesondere auf rechtsvergleichender wie transnationaler Ebene schon länger existiert und u.a. durch *Susanne Baer* nachdrücklich eingefordert wird.¹⁹

Auf der Grundlage theoretischer und auf berufspraktischer Erfahrung beruhender Kenntnisse und unter Einbezug fachdidaktischer Methoden der beteiligten Disziplinen habe ich ein eigenes Konzept entwickelt und exemplarisch in Workshops mit Jurastudierenden in Ungarn, der Türkei und Großbritannien erprobt. Die Aussagen der anschließend geführten, leitfadengestützten Interviews werden qualitativ ausgewertet und bilden den Ausgang für die Weiterentwicklung des Lehrkonzepts, das auf den Studien zum kulturellen Kontext und interkulturellem Lernen von *Claire Kramsch* beruht.²⁰ Ziel ist es, im Rahmen der Doktorarbeit ein auf seinen Mehrwert empirisch geprüftes Modell zu präsentieren, das sich als transferfähige Grundlage zur zukünftigen Ausgestaltung von studienbegleitenden Kursen zur Fachsprache Recht eignet und damit die Qualität der juristischen Ausbildung entscheidend bereichern kann.

Im Folgenden sollen die grundlegenden Gedanken auf den deutschen Kontext übertragen und kurz vorgestellt sowie Anregung zur Ausgestaltung eines sinnvollen und das rechtswissenschaftliche Fachstudium zugleich inhaltlich-methodisch ergänzenden wie bereichernden Fremdsprachenangebots gegeben werden.

B. Status Quo von Rechtswissenschaft und ihre Sprachgrenzen

Zu oft werden Recht und Sprache getrennt voneinander betrachtet, obwohl – und das kann man mittlerweile als Gemeinplatz bezeichnen – sie eine Symbiose eingehen.²¹ Nicht erst, aber vermehrt im Zuge der Reformbestrebungen steht immer

18 Ausführlich zum Konzept der kulturellen Deutungsmuster siehe *Altmayer*, Kultur als Hypertext; *ders.*, in: FLuL 35 (2006), S. 44-59.

19 *Baer*, in: ZaöRV 64 (2004), S. 735-758.

20 *Kramsch*, Context and Culture in Language Teaching; *dies.*, in: Zeitschrift für Interkulturellen Fremdsprachenunterricht 1/2 (1996); *dies.*, in: Bredella (Hrsg.), S. 35-66.

21 Ein umfassendes Kompendium liegt dazu bereits vor, und zwar herausgegeben von *Lerch*: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht (Bd. 1), Recht

wieder die (mangelnde) Beherrschung der deutschen Sprache im Mittelpunkt der Kritik an Jurastudierenden. Aufgrund neuer Herausforderungen der Globalisierung und damit einhergehender Internationalisierung, Transformations- wie Transferprozessen von Recht und seinen zugrundeliegenden Konzepten fallen jedoch – wie bereits zuvor beschrieben worden ist – zunehmend auch deren fachkommunikative Fremdsprachenkompetenzen ins Gewicht. Gemäß dem Leitbild europäischer Jurist/innen sollen diese laut *Vofskuhle* bei gemeinsamen Themen mit Vertreter/innen anderer Länder eine „gemeinsame Sprache“ finden bzw. diese über Diskussion, Aushandlung und Konfliktlösung entwickeln. Sie befänden sich somit in einer veränderten Rolle als „Rechtsgestalter“, die „über Orientierungs- und Verfügungswissen für soziales Handeln in einer komplexen Welt“ verfügten, auf einen „problemorientierte[n] Austausch von rechtlichen Argumenten, Lösungsansätzen und Erfahrungen“ abzielten und bereit sein sollten, sich auf „unterschiedliche Perspektiven juristischen Denkens und Handelns [...und] andere juristische Traditionen und Denkstile einzulassen“.²²

Die Fallstricke der deutschen Rechtssprache mögen den Jurastudierenden noch klarer vor Augen liegen, spannen sich aber weniger offensichtlich, dafür jedoch umso tückischer unter dem Deckmantel einer fremden (Rechts-)Sprache. Dazu gehören einmal die so genannten Interferenzen, d.h. Bedeutungsüberschneidungen bzw. -verschiebungen (und eine falsche Übersetzungsleistung) von fachlicher und allgemeinsprachlicher Semantik wie das Beispiel der „Nachtruhe“ zeigt. Des Weiteren haben wir es mit abstrakten Deutungsschemata für soziales Handeln wie beim Begriff der „Gerechtigkeit“ zu tun. Darüber hinaus ist die charakteristische Offenheit und damit Ausfüllungs- bzw. Auslegungsbedürftigkeit von Rechtsbegriffen als Hürde bekannt ebenso wie die Einsicht in die Historizität und sozialgeschichtlichen Zusammenhänge für den Regelungsbedarf einer bestimmten Rechtsvorschrift – so zeugt bspw. der Ausdruck des „Grundgesetzes“ für die BRD von seinem ursprünglich provisorisch angedachten Charakter und weniger, wie die von Ungarn 2012 über- bzw. angenommene Bezeichnung „alaptörvény“ von der Zementierung der staatlichen Grundfeste.²³ Ein weiteres Merkmal bildet die Intertextualität, d.h. der komplexe Verweisapparat von Normtexten, Gerichtsentscheidungen usw. Zum Schluss bleiben mehr auf einer abstrakten Sprachebene Elemente wie die Struktur von (Fach-)Wissen, Denkweisen, Argumentationsmustern oder Problemlösestrategien.

Im Rahmen der von Studierenden erwarteten Sprachkompetenz wird demnach auch die „Sorgfalt des Umgangs mit der Sprache und den Besonderheiten der Rechtssprache als Teil der Rechtskultur voraus[gesetzt]“, wie es *Hufen* formuliert. Seine gleichzeitige Forderung nach einem „Verständnis für Interpretation“ läuft

verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts (Bd. 2) und Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht (Bd. 3).

22 *Vofskuhle*, in: RW 3 (2010), S. 326 (335 f.).

23 Eine ausführliche Diskussion der ungarischen Wortwahl von „Grundgesetz“ statt „Verfassung“ findet sich bei *Jakab/Sonnevend*, in: ZaöRV 72 (2012), S. 79 (83 ff.).

dann aber seinem Anspruch auf „Respekt vor dem Wortlaut als oberste Leitlinie und Grenze der Interpretation“ zuwider.²⁴ Aus den bisherigen Darstellungen in diesem Beitrag dürfte klar geworden sein, dass eine Art objektivierte Bedeutung von Sprachzeichen in Normtexten im Sinne einer eindeutigen und wertfreien Wortlautgrenze eher fraglich ist. In Richtung kontextabhängige Bedeutungsfindung argumentieren denn auch andere Rechtswissenschaftler:²⁵ Studierende sollten lernen, „sich eine Norm textuell-methodisch zu erschließen“, wobei es „zu einer Art Erschütterung des Glaubens an eine feste Wortlautgrenze kommen müsse“ und zu der „Einsicht, dass es um die Suche nach der Bedeutung eines Begriffs gehe“.²⁶ Es bedarf demnach mehr als reiner Sprachsensibilität, sondern auch einer kritisch-reflexiven Urteilskraft.

Sprachneutralität ist eine juristische Illusion, denn jedem Text inhärent sind bestimmte Grundannahmen über die gesellschaftliche Wirklichkeit, die sich nicht nur in der Art der Verwendung von Sprache, sondern ebenso in den Rechtsbegriffen, die als Konzepte über die Welt aufgefasst werden können, widerspiegeln. Auch lesen die Rechtsanwender/innen bzw. -interpret/innen Texte stets vor dem Hintergrund ihrer individuell divergierenden Sozialisationsprozesse. Schließlich ist das Bindeglied zwischen Wörtern, Vorstellungen und Dingen die Weltsicht. Dabei messen Sprach- und Kulturgemeinschaften der sie umgebenden Welt bzw. Wirklichkeit eine bestimmte Bedeutung zu. Diese „Wirklichkeit“ ist jedoch keine ganz greifbare Kategorie, nicht zuletzt weil Sprache als Mittel sozialer Wirklichkeitskonstruktion fungiert und sich somit in einem verschiedenen Sprachgebrauch auch eine Vielfalt von Weltsichten präsentiert. Die darin zum Ausdruck kommende Kultur repräsentiert wiederum einen geteilten Wissensschatz, aus dem sich die Angehörigen einer Gemeinschaft bedienen, um miteinander zu kommunizieren. Das Fachwissen zum Recht ist somit auch stets ein rechtskulturelles, sprachlich codiertes Wissen bzw. ein Bedeutungswissen.

Fraglich ist, wie diese den Fachdiskurs und das Verständnis von Recht bzw. die Rechtskultur prägenden Deutungsmuster den Studierenden im Rahmen relativ fester Curricula und prüfungsfokussierter Studienstrukturen der Juristenausbildung bewusst zugänglich gemacht und damit von ihnen reflektiert werden können. Ich schlage vor, hier auf der Ebene des flexibler handhabbaren und auszugestaltenden Fachfremdsprachenunterrichts anzusetzen, der oft mit anderen Lerneinstellungen verbunden ist und dadurch a) mehr individueller Freiheit und didaktisch-methodischer Kreativität Raum gibt, weshalb b) der juristische Habitus nicht unbedingt herausgefordert und eine offenere Haltung gegenüber Neuem ermöglicht wird. Es wäre demnach eine verstärkte Kooperation zwischen Vertreter/innen der Rechtswissenschaft und Fremdsprachenlehrenden wünschenswert, um neue Lehr- und Lernformate gemeinsam zu entwickeln und zu erproben. Auf diesen Punkt werde

24 Hufen, in: ZDRW 2013, S. 5 (16).

25 Frerichs, in: ZDRW 2015, S. 231 (232) verweist hier vor allem die auf die Tagungsbeiträge *Martin Morloks* und *Friedemann Vogels*.

26 Dies., in: ZDRW 2015, S. 231 (236) verweisend dabei auf den Tagungsbeitrag *Martin Morloks*.

ich später noch einmal eingehen. Am Ende kann die Sensibilisierung im Fremdsprachenunterricht, der immer auch eine fachinhärente Kulturvermittlung einbeziehen sollte, nicht nur zur reflexiven Urteilskompetenz, sondern zum generellen Erkenntnisgewinn angehender Jurist/innen beitragen, der ihnen bspw. hilft, *Ferdinand von Schirachs* Aussage in ihrem ganzen Ausmaß zu erfassen: „Die Wahrheit eines Verfahrens ist nur eine Theorie über die Wirklichkeit.“²⁷

I. Recht und Muttersprache

Wenn vermehrt die mangelhaften studienrelevanten Sprachkenntnisse angehender Jurist/innen beklagt werden, dann lässt sich immer auch fragen, welcher Maßstab hier eigentlich angelegt wird: ein professoraler etwa, ein richterlicher oder ein normtextueller? Wem gehört denn eigentlich die Sprache? Wer bestimmt deren Angemessenheit? Worauf basiert die Erwartungshaltung hinsichtlich adäquater Ausdrucksfähigkeit? Und inwieweit kann diese verbessert werden bei einer vornehmlich passiven Rezeption von Wissen in Lehre und Selbststudium oder bei der in produktiver Weise zumeist schematisierten, beinahe formelhaften Verwendung von Sprache?

Es bereitet in der Tat Schwierigkeiten zu bestimmen, was gute Sprachbeherrschung bei Jurastudierenden auszeichnet, d.h. ab wann und mit welchem stilistischen Inventar sie als kompetente Sprachverwender/innen gelten. Dafür ist u.a. zu klären, welche Texte zu verstehen sind, an welchen Kommunikationsprozessen man teilhaben wird oder welche (re-)produktiven Leistungen erwartet werden.

Zwar gibt es sie seit jeher, die großen Sprachkünstler unter den Juristen, denken wir an Literaten wie *Novalis* oder *Goethe*, an *Kleist* oder die *Gebrüder Grimm*, die sich gar mit ihrem Deutschen Wörterbuch²⁸ verdient gemacht haben, an *Kafka* und *Tucholsky* oder ganz aktuell an *Bernhard Schlink*, *Juli Zeh* oder eben jenen zuvor zitierten *Ferdinand von Schirach*, aber nicht jede/r studierte Rechtswissenschaftler/in erweist sich als Talent der Wortgewandtheit. Doch die Frage nach dem bzw. der sogenannten Muttersprachler/in stellt sich im Allgemeinen nicht, sondern hier wird per se eine Kompetenz unterstellt, die an sich gar nicht so einfach zu fassen und zu beschreiben ist, die nicht zwingend naturgegeben existiert, sondern auch erst erworben, kontinuierlich geübt und verfeinert werden muss, weshalb ergänzende Schlüsselkompetenzveranstaltungen zur Rhetorik durchaus ihre Berechtigung im Jurastudium haben, wenngleich es zudem des Ausbaus einer Diskussionskultur innerhalb der regulären Lehrveranstaltungen bedarf bzw. diese angeregt und unterstützt werden sollte.

Die juristische Sprache ist zwar unserem Alltag entlehnt, aber die Terminologie ist nicht selten mit einem besonderen Bedeutungsgehalt aufgeladen. Rechtsbegriffe oder dogmatische Bezeichnungen haben über die Rechtsanwendung eine Art Ei-

27 *von Schirach*, Die Würde ist unantastbar, S. 73.

28 Heute digitalisiert und online verfügbar unter: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>.

genleben entwickelt, das es zu erkunden und dem jeweiligen Sachverhalt entsprechend auszulegen gilt. Doch auch die komplexen Satzgefüge und Argumentationsstrukturen bereiten heute zunehmend Bildungsinländer/innen Schwierigkeiten, ganz zu schweigen vom Verständnis juristischer Fachtextsorten und deren inhärenter Logik.

Zu mehr Sprachbewusstheit und der Einsicht komplexer Zusammenhänge auf diesen verschiedenen Ebenen kann die Beschäftigung mit einem anderen Rechtssystem in der entsprechenden Fremdsprache beitragen.

II. Recht und Fremdsprache(n)

Vieles ist nun schon zu diesem Thema hier erörtert worden, weshalb im Folgenden vornehmlich die Vorschläge von juristischer Seite zur Implementierung fremdsprachiger Angebote in den regulären Studienalltag einer kurzen Betrachtung unterzogen werden sollen. Im Wesentlichen handelt es sich um drei Formate: 1) Zusatzveranstaltungen wie bspw. Gastvorlesungen, Vorträge oder Workshops, 2) curricular verankerte Lehrveranstaltungen in ausgewählten Rechtsfächern und 3) fachspezifische Sprachkurse.

Der erste Punkt erscheint hinsichtlich der Fremdsprachenthematik am wenigsten problematisch und kann interessierten Studierenden durch seine Offenheit und gewisse Unverbindlichkeit durchaus Abwechslung und inspirierende Impulse verschaffen, aber auch die Neugier auf Unbekanntes wecken, wobei es zumeist mehr um das Mitnehmen grundlegender Ideen geht als um ein folgenreiches Detailverständnis.

Als brisant erweist sich meines Erachtens der zweite Punkt. Sprachliche Pluralität wird zwar allseits propagiert und (ein-)gefordert, mehrsprachige Individuen bevölkern wohl zunehmend die juristischen Fakultäten, aber ganze Vorlesungen oder Seminare insbesondere „einstufig“ anzubieten, um eine „sprachliche Normalität [zu begrüßen], die nicht von einer ‚Einsprachigkeit‘ ausgeht“, ist nicht ganz unkritisch, vor allem wenn diese Entwicklung nicht hinreichend durch studienbegleitende Fachsprachkurse unterstützt oder die fremdsprachige Lehrveranstaltung bspw. von deutschen Muttersprachler/innen oder von fremdsprachigen Muttersprachler/innen ohne (oder geringe) Deutschkenntnisse durchgeführt wird.²⁹ Es entsteht allzu leicht eine künstliche oder unausgewogene Situation, die wichtige Fragen aufwirft: Was wird nicht nur auf der Oberfläche, sondern als latenter (soziokulturell determinierter) Subtext vermittelt? Wer spricht, mit welcher Legitimität, in welcher Weise über welches Recht, d.h. wem gehört das Recht und wer hat die Bedeutungshoheit über die Rechtsbegriffe? Auf das wacklige Konzept von Muttersprachler/innen ist im vorherigen Abschnitt bereits hingewiesen worden. Dazu lässt sich fragen, wie sich die Sprachbeherrschung zum (rechts-)kulturellen Wissen verhält? Nehmen wir das Englische: Von wessen Englisch gehen wir hier

29 *Ferichs*, in: ZDRW 2015, S. 231 (238) spricht sich explizit für solche Ausbildungsformate aus.

aus und damit von wessen Rechtssystem und Deutungshoheit? Dem US-amerikanischen, dem des Vereinigten Königreichs, Irlands, Australiens oder Neuseelands? Was ist mit Kanada? Hier ist zugleich das Französische betroffen, das als Rechtssprache in Frankreich, Belgien, der Schweiz und Luxemburg, aber eben auch in Ruanda, Madagaskar und Haiti gilt. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Ansätze wie von *Michael Frey*, der in seinem Beitrag zur bilingualen Lehre in Rechtsfächern eine „funktionale [...] Zweisprachigkeit in bestimmten Rechtsbereichen“ als „das Ziel des juristischen Lehrens und Lernens in der Fremdsprache“ propagiert, sorgen schon mit ihren Begrifflichkeiten für Irritation.³⁰ Zunächst einmal beschreibt Bilingualität eine Gleichzeitigkeit der Verwendung zweier Sprachen auf ähnlichem Niveau, vor allem bezogen auf den bilingualen Erstspracherwerb, während der Zweitspracherwerb meist etwas verzögert einsetzt. In der Spracherwerbs- sowie Sprachlehr- und -lernforschung wird dann auch zwischen der Aneignung einer Zweitsprache und der einer Fremdsprache unterschieden.³¹ Dabei spielen nicht nur der Erwerbkontext und der Grad an (Un-)Gesteuertheit des Erwerbsprozesses, sondern auch die Lerngruppenkonstellation, ihre Lernzielsabsichten und Motivation eine Rolle. Der Fremdspracherwerb Studierender ist in der Regel institutionalisiert, während Zweitspracherwerb grundsätzlich viel individueller in einem Zusammenspiel verschiedenster persönlicher wie gesellschaftlicher und politischer Faktoren erfolgt.³²

Beim so genannten bilingualen Unterricht – im schulischen Kontext mit dem Begriff CLIL³³ umschrieben – erweist sich zudem problematisch, dass es letzten Endes mehr darum geht, eine hohe fachliche Fremdsprachenkompetenz auszubilden, während es im Jurastudium bei der vorgeschlagenen Lehre doch hauptsächlich um die Ausbildung einer hohen Fachkompetenz in einem anderen fremdsprachlichen Rechtssystem geht – hier gibt es somit große Unterschiede die inhaltliche wie methodisch-didaktische Ausrichtung betreffend. Zudem dürften als Schwierigkeiten zum einen auftauchen die Bewertung von Studienleistungen, nämlich mit oder ohne Berücksichtigung der Fremdsprachenkompetenz (und der entsprechenden Qualifikation der/des Lehrenden für eine adäquate Einschätzung).³⁴ Des Weiteren die

30 *Frey*, in: ZDRW 2014, S. 301 (301).

31 *Henrici/Vollmer et al.*, in: Zeitschrift für Fremdsprachenforschung 12/2 (2001), S. 1 (8); zur Unterscheidung im Fachsprachenkontext siehe auch *Gladitz/Gültekin-Karakoc et al.*, in: Ferraresi/Liebner (Hrsg.), S. 149 (152 f.).

32 Vgl. dazu ausführlicher am Beispiel des Deutschen bei *Kniffka/Siebert-Ott*, Deutsch als Zweitsprache, S. 15 ff.; sehr anschaulich auch *Riemer*, in: Quetz/von der Handt (Hrsg.), S. 49 (50 ff.).

33 CLIL beschreibt als Überbegriff die vielfältigen Unterrichtskonzepte, die eine Verschränkung von Fremdsprachenlernen und Sachfachlernen herstellen. Entsprechend heißt es im EURYDICE-Bericht der Europäischen Kommission zu Content and Language Integrated Learning (CLIL) at School in Europe, S. 8: "The acronym CLIL is used as a generic term to describe all types of provision in which a second language (a foreign, regional or minority language and/or another official state language) is used to teach certain subjects in the curriculum other than the language lessons themselves."

34 Für den schulischen Bereich gibt es starke Vorgaben zur Qualifikation von Lehrkräften; siehe im Beschluss der Kultusministerkonferenz, S. 16 f.

Erstellung geeigneter, d.h. adaptierter Lehr- und Lernmittel, denn „nur“ authentische Materialien können leicht zur Überforderung der Teilnehmenden werden, wobei zu klären ist, wer dafür die federführende Verantwortung übernimmt. Zum anderen stellt sich bei einer rein kognitiven oder eventuell juristische Methoden einbeziehenden Wissensvermittlung die Frage nach dem Mehrwert, der auch darin bestehen sollte, über das sprachliche Handeln und die veränderten Sinnzusammenhänge in einer Fremdsprache nachzudenken, wodurch der persönliche Erkenntnisgewinn weit hinter den Möglichkeiten zurückbleiben könnte.

Wenig nachgedacht worden zu sein scheint mir in diesem Zusammenhang bislang auch über eine sinnvolle Integration des Potentials der zunehmend mehrsprachigen Studierenden, die ihre Weltsicht und damit ihr persönliches Vorverständnis an die Texte herantragen und in die Perzeption von Recht und dem, was rechtens ist, mit einbringen, was perspektivisch tatsächlich Auswirkungen auf die Interpretation d.h. die Auslegung und Rechtsanwendung haben kann.

Dann bleibt schließlich Punkt drei, das Angebot der Hochschulen an fachspezifischen Sprachkursen. Ein Blick auf die einschlägigen Webseiten mit ihren Ankündigungen offenbart teilweise eine erstaunliche Sprachenvielfalt; Materialien, Inhalte und die Qualifikation der Lehrenden – soweit ersichtlich – lassen jedoch wenig von dem als berücksichtigt erkennen, was hier auf den vorangegangenen Seiten an Erwartungen, Forderungen, Empfehlungen, Einsichten und Notwendigkeiten vorgestellt worden ist. Bei all den Lobeshymnen auf sprachliche Diversität im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit dem multilingualen Recht der EU, dem Völkerrecht oder bei der Rechtsvergleichung scheint unbedacht zu bleiben, dass die Herausbildung der erwünschten intersubjektiven, kritischen Interpretations- und Reflexionskompetenz sich nicht automatisch durch die bloße Informiertheit über fremde Gegenstände – und sei es auch in einer anderen Sprache – per se einstellt. Vielmehr gilt es, diese zu durchdringen. Wie also können Jurastudierende dazu befähigt werden, sich eingehend mit verschiedenen Rechtskonzepten auseinanderzusetzen, während sie eine fremde Sprache lernen und inwiefern können sie dabei von einem reflexiven, soziokulturell (rechts-)vergleichenden Ansatz profitieren?

III. Fachkommunikative Fremdsprachenkompetenz im Jurastudium

Zunächst ist festzuhalten, dass sich Bedingungen bzw. Zielsetzungen des allgemeinen Fremdsprachenunterrichts und des Fachunterrichts unterscheiden und dass von beiden abzugrenzen, die Spezifik des Fachfremdsprachenunterrichts (FFSU) ist. Dieser geht zwar grundsätzlich von normierten Texten aus, versucht aber unter Rücksichtnahme auf bestehende Lehr- und Lernerfahrungen sowie Wissenschaftstraditionen, den Zugang zur fremdsprachigen Fachmaterie zu erleichtern und u.a. unterstützende Arbeitsstrategien zu vermitteln, wobei die Lehrenden bei der Komplexität der fachlichen Gegenstände eine Auswahl vornehmen und die Materie in vereinfachter Weise didaktisch aufbereiten.³⁵ Der Fachsprachendidaktik obliegt so-

35 Bublmann/Fearns, Handbuch des Fachsprachenunterrichts, S. 81 ff.

mit die Verantwortung, ein ausgewogenes Maß an fremdsprachlichen wie fachlich relevanten Inhalte zu vermitteln und die Konzeption des Unterrichts an den Bedürfnissen der Lernenden auszurichten.

Um die fachlichen Denkstrukturen sowie die fachtextuellen und fachkulturellen Differenzen zu erfassen, setzt der FFSU in der Regel ab einem guten (allgemeinsprachlichen) Mittelstufenniveau an.³⁶ Als problematisch kann sich allerdings weiterhin die kulturell geprägte Weltsicht der Studierenden, deren Handlungsmuster, Denkweisen und Wertschätzungen erweisen, die sich auch im fachlichen Sprachgebrauch, insbesondere in einer mangelnden Vergleichbarkeit der soziokulturell determinierten Rechtskonzepte niederschlagen.³⁷ Insbesondere kritisch sind in diesem Zusammenhang die seitenweisen Vokabellisten der Lehrmaterialien oder die zweisprachigen Wörterbücher zu bewerten. Den bereits im Text angeführten Beispielen möchte ich an dieser Stelle den eindrucksvollen Begriff des „Rechtsstaats“ hinzufügen mit seinem Scheinäquivalent der „rule of law“, die durchaus historisch verschieden gewachsene Prinzipien repräsentieren.³⁸ Fachkommunikative Fremdsprachenkompetenz verlangt in diesem Sinne auch nach einer erhöhten Sensibilität im Umgang mit Bedeutungsvariationen von Rechtsbegriffen und demnach der Herausbildung eines kritischeren Urteilsvermögens und bewussteren juristischen Handelns. Es geht folglich weniger um die Vermittlung von deklarativem Wissen, sondern vornehmlich von Problemlösungs- und metasprachlichem Wissen und die daraus folgende Entwicklung von so genannter Sprachaufmerksamkeit bzw. Sprachbewusstheit. Anstelle weiterer inhaltlicher oder fertigungsbezogener Auffächerungen bedarf es deshalb einer integrativen, fachkommunikativ angelegten interkulturellen Kompetenz.³⁹ Diese umfasst Persönlichkeitsmerkmale wie Ambiguitätstoleranz, d.h. das Aushalten von Differenz, Empathie, die Fähigkeit zu Perspektivenwechsel und Rollendistanz oder (Selbst-)Reflexionsvermögen.

Als klassisches übergeordnetes, die meisten der benannten Aspekte berücksichtigendes, fremdsprachendidaktisches Lehr- und Lernziel gilt die Herausbildung einer adäquaten Handlungskompetenz (im Fach), die es Lernenden ermöglichen soll, „sich in der Zielsprache (L2) angemessen zu informieren und zu verständigen“.⁴⁰ Handlungskompetenz versteht sich dabei als ein dynamischer, sozial-konstruktivistischer, d.h. interaktional-kommunikativer Aushandlungsprozess zwischen Vertreter/innen unterschiedlicher Kulturen oder vielmehr Gesellschaften und ihren divergierenden Weltanschauungen, Werte- und Rechtssystemen, bei dem neue Hand-

36 Gladitz/Gültekin-Karakoc et al., in: Ferraresi/Liebner (Hrsg.), S. 149 (154) führen aber auch Unterfangen an, die den Beginn des Fachsprachenunterrichts mit dem des Fremdsprachenerwerbs gleichzusetzen versuchen. Evaluationen zur Erfolgsquote stehen noch aus.

37 Roelcke, Fachsprachen, S. 143 und 145; Liang, in: Wierlacher (Hrsg.), S. 153 (164 f.).

38 Eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Charakteristika findet sich knapp und eindrücklich bei Kriele, Einführung in die Staatslehre, S. 109 f.; weiterhin ausführlich (wie kontrovers) diskutiert bei Bäcker, Gerechtigkeit im Rechtsstaat, S. 131 ff.

39 Fluck, Fachsprachen, S. 261 f.

40 Buhlmann/Fearns, Handbuch des Fachsprachenunterrichts, S. 9; ausführlicher widmen sie der sprachlichen Handlungsfähigkeit später ein ganzes Kapitel, siehe S. 87 ff.

lungsstrukturen und im besten Fall wechselseitiges Verständnis erzeugt werden. Die sprachliche Handlungsfähigkeit im Fach realisiert sich demnach auf kultureller, sozialer, kognitiver, inhaltlich-gegenständlicher, funktionaler, stilistischer und nicht zuletzt semantischer Ebene.⁴¹ Ihr sei konsequenterweise „interkulturell“ als Attribut voranzustellen.

Fachkommunikative Fremdsprachenkenntnisse sind somit über die generellen Schlüsselkompetenzen hinaus auch ein Lerngegenstand und Lehrmittel, um einen anders gearteten Zugang zum Recht und der damit verbundenen soziokulturellen Lebenswelt zu erhalten.

C. Konsequenzen für die Juristenausbildung

In seinen „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ betont der Wissenschaftsrat die Relevanz der Fähigkeit zu selbstständigem, kritischem Denken angehender Jurist/innen und verlangt nachdrücklich die Stärkung ihrer Reflexionskompetenz, um den Erkenntnisgewinn im Rahmen des Studiums zu erhöhen.⁴² Er erhebt ferner den Anspruch auf eine „wissenschaftlich-reflektierte und als umfassend verstandene ‚Juristische Bildung‘“ und fordert eine „vertiefte und kontextualisierte Auseinandersetzung mit juristischen Inhalten“.⁴³ Plötzlich taucht hier ein tradiertter Bildungsgedanke auf, der an die Eigenverantwortung des Individuums appelliert und dem in der anhaltenden Reformdebatte größeres Gewicht verliehen werden sollte – ganz im Sinne *Peter Bieris*, der da meint: „Bildung ist etwas, das Menschen mit sich und für sich machen: Man bildet sich. Ausbilden können uns andere, bilden kann sich jeder nur selbst. [...] Eine Ausbildung durchlaufen wir mit dem Ziel, etwas zu können. Wenn wir uns dagegen bilden, arbeiten wir daran, etwas zu werden – wir streben danach, auf eine bestimmte Art und Weise in der Welt zu sein. [...] Bildung ist also ein doppeltes Lernen: Man lernt die Welt kennen, und man lernt das Lernen kennen.“⁴⁴

Aus den vorangestellten Überlegungen, Beobachtungen und Darstellungen lassen sich nun fünf wesentliche Desiderata bezogen auf die Beschäftigung mit der Triade Recht, Kultur und Sprache im Kontext der Juristenausbildung ableiten.

Desideratum 1: Kompetenzkanon für Jurist/innen.

Die veränderten Umstände des heutigen Berufsalltags stellen angehende Jurist/innen vor vielfältige Herausforderungen und erfordern eine veränderte Studienausrichtung, wobei als Einflussfaktoren insbesondere hervorzuheben sind 1) die Glo-

41 In Gladitz, Zur Bedeutung von Kulturwissen im fachkommunikativen Fremdsprachenunterricht, S. 19 ff. findet sich eine ausführliche Darstellung zu den Inhalten, Anforderungen und Zielsetzungen des fachkommunikativen Fremdsprachenunterrichts für Jurastudierende; siehe auch *Kalverkämper*, in: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Hrsg.), S. 1 (15).

42 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, S. 58.

43 *Ders.*, S. 59.

44 *Bieri*, in: Hastedt (Hrsg.), S. 228 (229).

balisierung betreffend Wirtschaftsentwicklung und Kommunikationsbedingungen, 2) die steigende Mobilität von Studierenden und 3) ein „intellectual shift“ durch (vergleichende) Transfer- wie Übersetzungsprozesse im Recht.⁴⁵ Die vielseitig beklagte, ungenügende Ausrichtung an der Berufspraxis im Sinne einer Ermangelung an Internationalität und der Vermittlung kommunikativer – auch fremdsprachlicher – Kompetenzen, der förderbedürftigen Schlüsselqualifikationen, einer gewissen Weltfremdheit und Isolation gegenüber Nachbardisziplinen geht gerade mit dem Fehlen einer kohärenten Bildungsvision einher.⁴⁶

Desideratum 2: Rechtsvergleichung.

Trotz *Häberles* jahrelangem Einsatz für die Deklaration der Rechtsvergleichung als fünfte Auslegungsmethode fehlt es ihr noch immer an Anerkennung und einem festen Platz im rechtswissenschaftlichen Curriculum. Trotz der Erkenntnis, dass sie den Respekt gegenüber anderen (Rechts-)Kulturen sowie ein erhöhtes bzw. verbessertes Verständnis des eigenen Rechts befördere, fällt sie regelmäßig dem Argument der Prüfungs(ir)relevanz zum Opfer.⁴⁷ Dabei spielt sie insbesondere im Übersetzungsdiskurs zwischen Recht, Kultur und Sprache eine unerlässliche Rolle, denn wie sich gezeigt hat, sind die vermeintlich „universellen“ Rechtsbegriffe durch die Kultur einer gegebenen Gesellschaft und ihres rechtlichen Rahmens geprägt, weshalb bei der Auslegungsbedürftigkeit von Rechtsbegriffen Wortbedeutung und Sprecherintentionalität in Einklang zu bringen sind. Der FFSU könnte hier mit dem so genannten „reframing“ beisteuern, d.h. dem alltäglichen Nachdenken über die Dinge in der Welt und diese nicht nur in Frage stellen, sondern neu kontextualisieren – auch historisch und kulturell wie von *Vofskuhle* gefordert, denn Rechtsvergleichung bedarf mehr als der Methodik eines Textvergleichs.⁴⁸

Desideratum 3: Interkulturelle (Handlungs-)Kompetenz.

Ihr Ausmaß und ihre Bedeutung sind im vorherigen Abschnitt dargelegt worden. Sie ist in gewisser Weise ein Bindeglied zwischen den beiden bisher benannten Defiziten und evoziert in erster Linie kritisches Denken bzw. Hinterfragen und die Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexion.

Ihre Logik klingt zunächst bestechend, doch vielen fällt es schwer, die verschiedenen Perspektiven zu begreifen oder gar anzuerkennen. Es geht deshalb prinzipiell um die Wahrnehmung der eigenen Vorannahmen beim Sprachgebrauch, die Selbstverständlichkeit, mit der Gegenstände und Zustände beschrieben und damit zugleich permanent gedeutet werden. Jede sprachliche Äußerung ist in dem Sinne eine Positionierung, in dem sich die Sprecher/innen auf einen bestimmten Stand-

45 Siehe dazu *Chesterman*, in: *German Law Journal* 10 (2009), S. 877 (879).

46 *Valcke*, in: *Journal of Legal Education* 54/2 (2004), S. 160 (160); *Hufen*, in: ZDRW 2013, S. 5 (6); *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, 2012.

47 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 20.

48 *Vofskuhle*, in: RW 3 (2010), S. 326 (338).

punkt beziehen.⁴⁹ Die sozio-kulturellen Rahmenbedingungen des eigenen Sprachhandelns zu verstehen, bildet somit ein wichtiges Ziel und die Grundvoraussetzung für einen neuen Ansatz in der Rechtswissenschaft, den *Susanne Baer* als „reflexive Methode“ einführt.⁵⁰

Desideratum 4: Interdisziplinarität.

Hier denken alle zunächst an die klassischen Nachbar- und Bezugsdisziplinen der Rechtswissenschaft, wobei ihnen kaum die Fremdsprachendidaktik in den Sinn kommen dürfte. Dieser wird nicht selten eine Anerkennung als eigenständige Wissenschaftsdisziplin verwehrt, was sich wiederum ungünstig auf die im Rahmen des hier vorgeschlagenen Unterrichtskonzepts angedachte Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaftler/innen und Fachsprachenlehrenden auszuwirken vermag. Hinsichtlich der Ausgestaltung des fachkommunikativen fremdsprachlichen Unterrichts wünschen sich vornehmlich Vertreter/innen eben jener Didaktiken ein Teamteaching oder wenigstens gemeinsame Absprachen zur Textauswahl, welche immerhin unmittelbar Einfluss auf das Rechtsverständnis Studierender ausübt.⁵¹ Echte, gleichberechtigte Kooperation ist selten, was sich auch in der empirischen Studie von *Natalya Zalipyatskikh* zur asymmetrischen Fachkommunikation wieder spiegelt, die zum Ergebnis kommt, dass sich a) Studierende am wenigsten ihrer Probleme bewusst sind, b) Professor/innen und Dozent/innen vom Fach die Komplexität der Lerngegenstände unterschätzen und c) die Fachsprachenlehrenden zwischen beiden zu vermitteln, den Lernprozess zu überwachen, sowie Inhalte und Vorgehen permanent anzupassen haben, wobei sie ihre Rolle und Verantwortung oft nicht klar genug definiert sehen.⁵²

Desideratum 5: Fachfremdsprachenunterricht.

Wie sich eben gezeigt hat, herrscht eine erhebliche Unsicherheit seitens der Fachsprachenlehrenden bezüglich der inhaltlichen wie methodisch-didaktischen Ausgestaltung des FFSU vor, und führt nicht selten zum Gefühl der Überforderung angesichts der Komplexität des Faches. Das auf dem Markt verfügbare Lehr- und Übungsmaterial ist grundsätzlich ungenügend und folgt überwiegend einem linguistisch-strukturalistischen Ansatz. Wissen wird dabei oftmals als Information vermittelt, im besten Falle eingeübt, ohne durchdrungen oder hinterfragt zu werden und ohne dabei einen intersubjektiv-reflexiven Zugang wie bspw. den bereits erwähnten von *Baer* vorgeschlagenen auch nur ansatzweise zu verfolgen.

49 *Byram/Kramsch*, in: *The German Quarterly* 81.1 (2008), S. 20 (27 ff.).

50 *Baer*, in: *ZaöRV* 64 (2004), S. 735-758.

51 *Steinmüller*, in: *Zielsprache Deutsch* 21/2 (1990), S. 16 (21 f.).

52 *Gladitz/Gültekin-Karakoc et al.*, in: *Ferraresi/Liebner* (Hrsg.), S. 149 (156 ff.).

D. Fazit und Ausblick

Wer hier ein abschließendes Patentrezept für den Umgang mit rechtlich determinierter, kulturgebundener Sprache und sprachlich manifestierter Rechtskultur erwartet, der ist zu enttäuschen. Viele Überlegungen sind auf der gedanklichen Reise durch den Text gereift, Fragen haben sich in den Weg gestellt und gelegentlich warteten bereits Impulse und Anregungen auf, die mitzunehmen oder unberücksichtigt zu lassen es jedem selbst überlassen sein mag.

Deutlich geworden ist hoffentlich, dass der Sprache, vor allem im Rahmen der curricular vorgesehenen Fremdsprachenausbildung, viel mehr Potential bei der Mitwirkung an der Ausbildung einer von verschiedenen Seiten in den vielfältigsten Facetten beschriebenen juristischen Persönlichkeit zugestehen ist, als bisher von den meisten angenommen wurde. Dabei bietet der Fachsprachenunterricht von Jurastudierenden noch ein weites Feld, das es zu bestellen gibt und das viel Raum für Experimente aufweist. Wünschenswert wäre, wenn es vor allem zu einem Ort der Begegnung wird – nicht nur mit einer fremden Sprache und Kultur, einem anderen Recht und dessen vielfältigen Ausformungen, sondern auch mit sich selbst, den eigenen Gedanken und Fragen, mit den Kommiliton/innen und deren Lebensgeschichten und Weltanschauungen, ein Ort außerhalb von habituellen Zwängen juristischer Fakultäten, im Rahmen dessen sich auch Kolleg/innen der verschiedenen Fachdisziplinen austauschen, sich gegenseitig unterstützen und gemeinsam nachhaltige wie zukunftsweisende Kooperationen auf- bzw. ausbauen.

Mit dem Abschluss der Dissertation wird es wohl auch einen Modellvorschlag geben, der sich abgewandelt auf die Bedürfnisse einzelner studentischer Zielgruppen übertragen lassen sollte. Ihm zugrunde liegen die Prinzipien 1) das Verfassungs- und Staatsorganisationsrecht als Werteordnung und Schmelztiegel der Rechtskultur als Ausgangspunkt für die inhaltliche Ausgestaltung zu nehmen und rechtsvergleichende Bezüge herzustellen, sich 2) auf die Terminologie zu fokussieren und unter Bezugnahme bzw. Bereitstellung von soziokulturellem Hintergrundwissen für die Übersetzungsproblematik von Rechtskonzepten zu sensibilisieren, 3) alle vier sprachlichen Fertigkeiten ausgewogen einzubeziehen, insbesondere aber die mündliche Interaktion zu fördern, 4) Kreativität und Offenheit mehr Raum zu geben, indem der Unterricht durch Rollenspiele, Simulationen, Visualisierung und sogar dramapädagogische Elemente bereichert wird – nicht zuletzt, um die verschiedenen Lerntypen anzusprechen, sowie 5) immer wieder Momente der individuellen oder kollektiven Reflexion einzubinden u.a. durch gezieltes Fragen nach der eigenen Handlungsmotivation, Entscheidungsprozessen, Referenzen oder Anhaltspunkten bei der Meinungsbildung, nach Beurteilungskriterien, Reaktionen und Befindlichkeiten – positiven Überraschungen oder Irritationen, nach wahrgenommenen Veränderungen oder Perspektivenwechsel, divergierenden Vorgehensweisen, Problem- oder Konfliktlösestrategien, und natürlich nach jeglichen Einsichten und der Generierung von Erkenntnissen.

Sicher gibt es auch dazu bzw. zu der Gesamtheit des vorliegenden Beitrags verschiedene, an die eigene Erfahrung der Textrezipient/innen anknüpfende Meinungen. Die Gedanken aber sind frei und in diesem Sinne wünsche ich allen Leser/innen viel Inspiration für die zukünftige Ausgestaltung eigener Projekte bzw. deren nachhaltige und erfolgreiche Implementierung im Rahmen der juristischen Ausbildung und ermutige sie abschließend zur Aufhebung jeglicher gedanklichen Selbstbeschränkung. Möge dieser Text ihnen Gedankenfreiheit schenken und mögen Sie sehen, was dann geschieht...

Literaturverzeichnis

- Altmayer, Claus*, Kultur als Hypertext. Zu Theorie und Praxis der Kulturwissenschaft im Fach Deutsch als Fremdsprache, München 2004.
- Altmayer, Claus*, Kulturelle Deutungsmuster als Lerngegenstand. Zur kulturwissenschaftlichen Transformation der ‚Landeskunde‘, in: FLuL – Fremdsprachen lehren und lernen 35 (2006), S. 44-59.
- Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung*, Bericht zu Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung (2008) und Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung – Fortsetzung der Evaluation (2011), <https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/evaluation/index.php> (26.6.2016).
- Bäcker, Carsten*, Gerechtigkeit im Rechtsstaat: Das Bundesverfassungsgericht an der Grenze des Grundgesetzes, Tübingen 2015.
- Baer, Susanne*, Verfassungsvergleich und reflexive Methode: Interkulturelle und intersubjektive Kompetenz, in: ZaöRV 64 (2004), S. 735-758.
- Baldus, Christian/Finkenauer, Thomas/Rüfner, Thomas* (Hrsg.), Bologna und das Rechtsstudium. Fortschritte und Rückschritte der europäischen Juristenausbildung, Tübingen 2011.
- Bieri, Peter*, Wie wäre es, gebildet zu sein? Festrede vom 04. November 2005 an der Pädagogischen Hochschule Bern, in: Hastedt (Hrsg.), Was ist Bildung? Eine Textanthologie, Stuttgart 2012, S. 228-240.
- Buhlmann, Rosemarie/Fearns, Ameliese*, Handbuch des Fachsprachenunterrichts. Unter besonderer Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer Fachsprachen. 6. Auflage, Tübingen 2000.
- Byram, Katra A./Kramsch, Claire*, Why Is It so Difficult to Teach Language as Culture?, in: The German Quarterly 81.1 (2008), S. 20-34.
- Chesterman, Simon*, The Evolution of Legal Education: Internationalization, Transnationalization, Globalization, in: German Law Journal 10 (2009), S. 877-888.
- EURYDICE* (Hrsg.), Content and Language Integrated Learning (CLIL) at School in Europe, Brüssel 2006.
- Fluck, Hans-Rüdiger*, Fachsprachen. Einführung und Bibliographie, 5. Auflage, Tübingen/Basel 1996.
- Frerichs, Lena*, Recht sprechen lernen: Sprache im juristischen Studium. Bericht zur fünften Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, in: ZDRW 2015, S. 231-238.
- Frey, Michael*, Bilinguale Lehre in Rechtsfächern – fachdidaktische Ansätze, Methoden und Möglichkeiten, in: ZDRW 2014, S. 301-317.
- Gladitz, Anne*, Zur Bedeutung von Kulturwissen im fachkommunikativen Fremdsprachenunterricht. Studienbegleitende Deutschkurse im Fach Rechtswissenschaft, Hamburg 2008.
- Gladitz, Anne/Kunig, Philip*, Sprache und Recht als kulturelle Mittel der Verständigung, in: Koreik/Uzuntas/Hatipoğlu, Fremd- und Fachsprachenunterricht – Studienvorbereitender und studienbegleitender Deutschunterricht für fremdsprachige Studiengänge, Baltmannsweiler 2014, S. 58-71.
- Gladitz, Anne/Gültekin-Karakoc, Nazan/Hunstiger, Agnieszka/Zalipyatskikh, Natalya*, Alles unter DaF und Fach? Bestandsaufnahme, Handlungsbedarf und Vermittlungsansätze für Fachsprachenunterricht

- im internationalen Hochschulkontext, in: Ferraresi/Liebner (Hrsg.), SprachBrückenBauen. Beiträge der 40. Jahrestagung DaF und DaZ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 2013, Materialien Deutsch als Fremdsprache Bd. 92, Göttingen 2014, S. 149-170.
- Häberle, Peter*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, Berlin 1982.
- Häberle, Peter*, „Verfassungskultur“ als Kategorie und Forschungsfeld der Verfassungswissenschaften, in: IEV-Online 3 (2009), S. 1-18.
- Henrici, Gert/Vollmer, Helmut J./Finkbeiner, Claudia/Grotjahn, Rüdiger/Schmid-Schönbein, Gisela/Zydati, Wolfgang*, Lernen und Lehren von Fremdsprachen: Kognition, Affektion, Interaktion. Ein Forschungsüberblick, in: Zeitschrift für Fremdsprachenforschung 12/2 (2001), S. 1-145.
- Hochschulrektorenkonferenz* (Hrsg.), Juristenausbildung heute. Zwischen Berlin und Bologna. Projekt nexus – Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre, Bonn 2014.
- Hufen, Friedhelm*, Perspektiven des rechtswissenschaftlichen Studiums. Der Wissenschaftsrat betont die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung, rennt aber auch offene Türen ein, in: ZDRW 2013, S. 5-20.
- Jakab, András/Sonnevend, Pál*, Kontinuität mit Mängeln: Das neue ungarische Grundgesetz, in: ZaöRV 72 (2012), S. 79-102.
- Kalverkämper, Hartwig*, Fach und Fachwissen, in: Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand (Hrsg.), Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, Berlin u.a. 1998, S. 1-24.
- Kniffka, Gabriele/Siebert-Ott, Gesa*, Deutsch als Zweitsprache. Lehren und Lernen, Paderborn 2007.
- Kramsch, Claire*, Context and Culture in Language Teaching, Oxford University Press 1993.
- Kramsch, Claire*, „Andere Worte, andere Werte“ Zum Verhältnis von Sprache und Kultur im Fremdsprachenunterricht, in: Bredella (Hrsg.), Verstehen und Verständigung durch Sprachenlernen?, Bochum 1995, S. 35-66.
- Kramsch, Claire*, The cultural component of language teaching, in: Zeitschrift für Interkulturellen Fremdsprachenunterricht 1(2) 1996, <http://tujournals.ulb.tu-darmstadt.de/index.php/zif/article/view/741/718> (10.6.2016).
- Kriele, Martin*, Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, 2. Auflage, Opladen 1981.
- Kultusministerkonferenz*, Konzepte für den bilingualen Unterricht – Erfahrungsbericht und Vorschläge zur Weiterentwicklung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013, http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/201_10_17-Konzepte-_bilingualer-_Unterricht.pdf (12.7.2016).
- Lerch, Kent D.* (Hrsg.), Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht (Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Band 1), Berlin/New York 2004.
- Lerch, Kent D.* (Hrsg.), Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts (Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Band 2), Berlin/New York 2005.
- Lerch, Kent D.* (Hrsg.), Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht (Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Band 3), Berlin/New York 2005.
- Liang, Yong*, Zur Fremdheitsproblematik in der interkulturellen Fachkommunikation, in: Wierlacher (Hrsg.), Kulturthema Fremdheit. Leitbilder und Problemfelder kulturwissenschaftlicher Fremdheitsforschung, München 1993, S. 153-171.
- Reis, Oliver*, Hochschuldidaktische Herausforderungen an die Rechtswissenschaft, in: ZDRW 2013, S. 21-43.
- Riemer, Claudia*, Wie lernt man Sprachen?, in: Quetz/von der Handt (Hrsg.), Neue Sprachen lehren und lernen. Fremdsprachenunterricht in der Weiterbildung, Bielefeld 2002, S. 49-83.
- Roelcke, Thorsten*, Fachsprachen, Berlin 1999.

- Schirach, Ferdinand von*, Die Würde ist unantastbar, München/Berlin 2016.
- Schlüter, Andreas/Barbara Dauner-Lieb* (Hrsg.), Neue Wege in der Juristenausbildung, Essen 2010.
- Schomburg, Harald*, Das Jura-Studium im kritischen Rückblick der Absolventinnen und Absolventen, in: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.), Juristenausbildung heute. Zwischen Berlin und Bologna. Projekt nexus – Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre, Bonn 2014, S. 22-24.
- Steinmüller, Ulrich*, Deutsch als Fremdsprache. Didaktische Überlegungen zum Fachsprachenunterricht, in: Zielsprache Deutsch 21/2 (1990), S. 16-23.
- Valcke, Catherine*, Global Law Teaching, Journal of Legal Education 54/2 (2004), S. 160-182.
- Voßkuhle, Andreas*, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, in: RW 3 (2010), S. 326-346.
- Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, Hamburg 2012.
- Wolf, Christian*, Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung. Kritische Anmerkungen zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, ZRP 11 (2013), S. 20-23.
- Wolff, Klaus Dieter*, Zur Bedeutung von Kulturwissen, in: Wierlacher (Hrsg.), Kulturthema Fremdheit. Leitbilder und Problemfelder kulturwissenschaftlicher Fremdeheitsforschung, München 1993, S. 562-566.
- Wrase, Michael*, Juristische Bildung – Eine Münsteraner Debatte, JuWissBlog, <http://www.juwiss.de/7-2015/> (26.6.2016).
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Auflage, Tübingen 1996.